

NICHT ZUR FREIGABE, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER ANDEREN GERICHTSBARKEITEN, IN DENEN DIES UNRECHTMÄSSIG WÄRE.

## **Fragen und Antworten** **zur vorgeschlagenen Aktienzusammenlegung an der ordentlichen GV 2023**

### **Hintergrund**

#### **Was ist eine Aktienzusammenlegung?**

Bei einer Aktienzusammenlegung werden Aktien zusammengelegt (im Gegensatz zu einem Aktiensplit, bei dem die Aktien geteilt werden). In unserem Fall werden 10 bestehende Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (jeweils eine **Aktie vor Zusammenlegung**) in eine neue Namenaktie mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (jeweils eine **Aktie nach Zusammenlegung**) zusammengelegt.

#### **Muss ich als bestehender Aktionär etwas tun, um die Aktien nach Zusammenlegung zu erhalten?**

Nein. Ihre Depotbank wird Ihre Aktien vor Zusammenlegung automatisch im Verhältnis 10 zu 1 in Aktien nach Zusammenlegung umtauschen, sofern die Santhera-Aktionäre an der Generalversammlung vom 27. Juni 2023 der Aktienzusammenlegung zustimmen.

#### **Warum will Santhera eine Aktienzusammenlegung durchführen?**

Die Aktien von Santhera wurden in letzter Zeit um CHF 1.00 gehandelt, was von einigen Investoren als negativ empfunden werden kann. Santhera ist der Ansicht, dass die Aktien des Unternehmens durch die Aktienzusammenlegung für ein breiteres Spektrum von Anlegern attraktiver werden sollten, da der aktuelle Marktpreis der Aktien die Akzeptanz der Aktien bei bestimmten institutionellen Anlegern, professionellen Anlegern und anderen Mitgliedern des Anlegerpublikums beeinträchtigen kann. Insbesondere einige institutionelle Investoren und Investmentfonds haben sogar Richtlinien, die es verbieten, Positionen in einer Aktie einzugehen, deren Kurs unter einem Mindestwert liegt oder die als "Penny Stock" gilt. Santhera möchte deshalb eine Aktienzusammenlegung durchführen, um den Nennwert pro Aktie und *ceteris paribus* auch den Marktpreis pro Aktie zu erhöhen.

### **Technische Aspekte**

#### **Wie lautet das vorgeschlagene Umtauschverhältnis für die Zusammenlegung der Aktien?**

Das vorgesehene Umtauschverhältnis beträgt 10 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 (Aktie vor Zusammenlegung) in eine Namenaktie mit einem Nennwert von je CHF 0.10 (Aktie nach Zusammenlegung).

#### **Wann wird die Aktienzusammenlegung durchgeführt?**

Wenn die Generalversammlung von Santhera am 27. Juni 2023 der vorgeschlagenen Aktienzusammenlegung zustimmt, wird die Zusammenlegung voraussichtlich anfangs Juli 2023 umgesetzt. Die Inhaber von Aktien vor Zusammenlegung am Tag vor der Umsetzung der Aktienzusammenlegung nach Handelsschluss an der SIX Swiss Exchange sind berechtigt, Aktien nach Zusammenlegung zu erhalten. Das Unternehmen wird den endgültigen Zeitplan im Voraus durch eine Ad-hoc-Mitteilung nach der Hauptversammlung bekannt geben.

**Muss ich als Aktionär irgendwelche Schritte unternehmen, um Aktien nach Zusammenlegung zu erhalten?**

Nein. Die Aktien vor Zusammenlegung in den Depots der Aktionäre werden automatisch in Aktien nach Zusammenlegung umgetauscht, ohne dass Aktionäre etwas unternehmen müssen.

**Kann ich meine Santhera-Aktien jederzeit ohne Unterbrechung handeln?**

Ja, die Santhera-Aktien können ohne Unterbrechung an der SIX Swiss Exchange gehandelt werden, auch vor, am und nach dem Datum der Aktienzusammenlegung.

**Was passiert, wenn ich eine Anzahl von Aktien halte, die nicht durch 10 teilbar ist?**

Wenn Sie eine Anzahl Aktien vor Zusammenlegung halten, die nicht durch 10 teilbar ist, erhalten Sie eine Barabfindung für die Aktien, die nicht durch 10 teilbar sind. Wenn Sie zum Beispiel 109 Aktien vor Zusammenlegung halten, erhalten Sie 10 Aktien nach Zusammenlegung und eine Barabfindung für die restlichen 9 Aktien vor Zusammenlegung.

**Kann ich das Abrunden und eine entsprechende Bruchteilsentschädigung vermeiden?**

Ja. Wenn Sie vermeiden möchten, dass Sie aufgrund der Abrundung von Bruchteilen eine Bruchteilsentschädigung in bar (CHF) erhalten, können Sie erwägen, Ihren Aktienbesitz vor der Durchführung der Aktienzusammenlegung nach oben oder unten anzupassen, um sicherzustellen, dass Sie eine durch 10 teilbare Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung halten. Bitte beachten Sie, dass die üblichen Kosten, Steuern und Auslagen für jede von Ihnen getätigte Transaktion mit Aktien vor oder nach Zusammenlegung anfallen werden.

**Wie verändert sich der Nennwert einer Aktie?**

Der Nennwert der Santhera-Aktien wird von CHF 0.01 pro Aktie vor Zusammenlegung auf CHF 0.10 pro Aktie nach Zusammenlegung erhöht. Umgekehrt wird die Anzahl der Aktien nach Zusammenlegung 10x kleiner sein als die Anzahl der Aktien vor Zusammenlegung.

**Wird sich mein Stimmrecht in Santhera ändern?**

Abgesehen von der allfälligen Abrundung von Bruchteilen werden die prozentualen Anteile der Santhera-Aktionäre und damit ihr Stimmrecht durch die Aktienzusammenlegung nicht beeinflusst.

**Was erhält ein Aktionär, der eine durch 10 teilbare Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung hält?**

Aktionäre, die eine genau durch 10 teilbare Anzahl von Aktien vor Zusammenlegung halten, erhalten eine Aktie nach Zusammenlegung für je 10 Aktien vor Zusammenlegung.

*Beispiel:* Vor der Aktienzusammenlegung hielt Aktionär A 20 Aktien. Nach der Aktienzusammenlegung werden die 20 Aktien vor Zusammenlegung gegen zwei Aktien nach Zusammenlegung getauscht. Vgl. untenstehende Abbildung (Beispiel A).

**Welche Entschädigung erhalten Aktionäre, die 9 oder weniger Aktien vor Zusammenlegung halten?**

Aktionäre, die 9 oder weniger Aktien vor Zusammenlegung halten, bekommen eine Barabgeltung (in CHF), die der Anzahl der vor der Aktienzusammenlegung gehaltenen Aktien entspricht, und zwar zu einem festen Preis, der einem volumengewichteten Durchschnittspreis (VWAP) der Aktien vor Zusammenlegung von drei Handelstagen vor dem Ex-Datum der Aktienzusammenlegung entspricht (die "**Bruchteilsentschädigung**").

*Beispiel:* Vor der Aktienzusammenlegung hielt Aktionär B 9 Aktien. Nach der Aktienzusammenlegung erhält Aktionär B automatisch die Bruchteilsentschädigung von seiner Depotbank. Vgl. untenstehende Abbildung (Beispiel B).

**Was erhält ein Aktionär, der eine Anzahl Aktien vor Zusammenlegung hält, die größer als 10, aber nicht durch 10 teilbar ist?**

Aktienbestände, die größer als 10, aber nicht durch 10 teilbar sind, werden auf die nächste, durch 10 teilbare Zahl abgerundet, und diese Aktionäre erhalten eine Aktie nach Zusammenlegung im Austausch für alle 10 Aktien vor Zusammenlegung. Für die Differenz zwischen der Anzahl der Aktien vor Zusammenlegung und der abgerundeten Anzahl der Aktien nach Zusammenlegung (Bruchteile) erhalten die Aktionäre die Bruchteilsentschädigung.

*Beispiel:* Aktionär C hielt vor der Aktienzusammenlegung 19 Aktien. Nach der Aktienzusammenlegung hält der Aktionär 1 Aktie nach Zusammenlegung und die Bruchteilsentschädigung für 9 Aktien vor Zusammenlegung. Vgl. untenstehende Abbildung (Beispiel C).

**Wie hoch ist die Barabgeltung für die Bruchteile (Bruchteilsentschädigung pro Aktie)?**

Die Bruchteile werden zu einem festen Preis in bar abgegolten, der einem volumengewichteten Drei-Tages-Durchschnittskurs (VWAP) der Santhera-Aktie vor der Durchführung (Ex-Datum) der Aktienzusammenlegung entspricht.

**Wird die Aktienzusammenlegung alle Aktionäre gleichermassen betreffen?**

Ja. Die Aktienzusammenlegung wirkt sich auf alle Aktionäre gleichermassen aus und verändert weder die prozentualen Eigentumsanteile noch das anteilige Stimmrecht eines Aktionärs, es sei denn, die Aktienzusammenlegung führt dazu, dass ein Aktionär Bargeld anstelle einer Bruchteilsaktie erhält, d.h. die Bruchteilsentschädigung. Diese Bruchteilsentschädigungen können die Anzahl der Aktionäre der Gesellschaft nach der Aktienzusammenlegung um die Anzahl Aktionäre verringern, die vor der Zusammenlegung weniger als 10 Aktien besaßen und für ihre Bruchteile eine Barabgeltung erhielten.

**Was soll ich tun, wenn ich die Aktien nach Zusammenlegung oder Bruchteilsentschädigung nicht erhalten habe?**

Die Depotbanken sind angewiesen, die Aktienzusammenlegung durchzuführen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen dazu direkt an Ihre depotführende Bank.

**Ich bin als Aktionär im Aktienregister von Santhera eingetragen. Muss ich meine Aktien nach der Aktienzusammenlegung neu eintragen lassen?**

Ja. Aus technischen Gründen müssen die Aktionäre nach der Aktienzusammenlegung im Aktienregister von Santhera neu eingetragen werden, wenn sie weiterhin als Aktionäre eingetragen sein wollen. Im Schweizer Markt und bei den Schweizer Grossbanken erfolgt die Neuregistrierung automatisch, dies hängt jedoch von Ihrer Vereinbarung mit Ihrer Depotbank ab. Wir empfehlen Ihnen, sich mit Ihrer Depotbank in Verbindung zu setzen, wenn Sie Fragen haben oder die Neuregistrierung sicherstellen möchten.

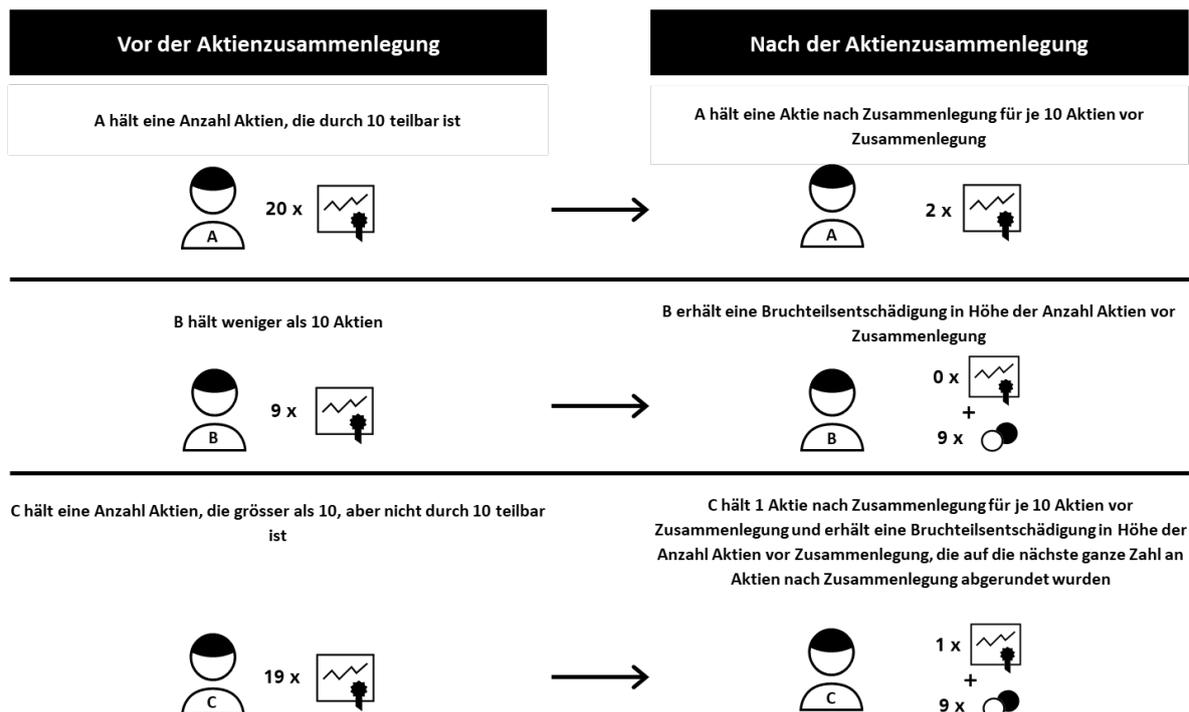
**Welche Kosten entstehen einem Aktionär durch die Durchführung der Aktienzusammenlegung?**

Die Depotbanken sind angewiesen, die Aktienzusammenlegung ohne Belastung von Kosten oder Spesen für unsere Aktionäre durchzuführen. Bitte wenden Sie sich mit allen damit zusammenhängenden Fragen direkt an Ihre depotführende Bank. Bitte beachten Sie, dass bei Transaktionen in Aktien vor oder nach Zusammenlegung die üblichen Kosten, Steuern und Spesen anfallen.

## Muss ein Aktionär bei der Aktienzusammenlegung in der Schweiz Steuern zahlen?

Santhera wird eine allfällige *Umsatzabgabe*, die im Zusammenhang mit der Aktienzusammenlegung erhoben wird, übernehmen. Generell empfehlen wir den Santhera-Aktionären und den wirtschaftlich Berechtigten an Santhera-Aktien, sich bezüglich der steuerlichen Aspekte ihres Aktienbesitzes von einem Steuerberater beraten zu lassen.

## Darstellung der Aktienzusammenlegung aus Aktionärsicht



### Haftungsausschluss / Zukunftsgerichtete Aussagen

This document does not constitute an offer to subscribe for, buy or sell any of the securities mentioned herein or any other securities in any jurisdiction. The securities mentioned herein have not been and will not be registered under the U.S. Securities Act of 1933, as amended (the **Securities Act**), and may not be offered or sold in the United States absent registration or exemption from registration under the Securities Act.

Diese Mitteilung stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Wertpapieren der Santhera Pharmaceuticals Holding AG dar. Diese Publikation kann bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen über das Unternehmen und seine Geschäftstätigkeit enthalten. Solche Aussagen sind mit bestimmten Risiken, Unsicherheiten und anderen Faktoren verbunden, die dazu führen können, dass die tatsächlichen Ergebnisse, die Finanzlage, die Leistungen oder Errungenschaften des Unternehmens wesentlich von denjenigen abweichen, die in diesen Aussagen ausgedrückt oder impliziert werden. Die Leser sollten sich daher nicht in unangemessener Weise auf diese Aussagen verlassen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit Verträgen oder Investitionsentscheidungen. Das Unternehmen lehnt jede Verpflichtung ab, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren.